

MAV wählen!

KODAKompass, Bayer.Regional-KODA, 86152Augsburg
DPAG, Postvertriebsstück, Entgelt bezahlt, 53555

Neuwahl und teils auch erstmalsige Bildung von Mitarbeitervertretungen stehen 2021 an

Im nun zu Ende gehenden Corona-Jahr 2020 wurde in kirchlichen Einrichtungen besonders deutlich, wie wichtig es ist, dass die Beschäftigten durch die gewählten Interessensvertretungen eine hörbare Stimme haben, die sich für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen – gerade in solch außergewöhnlichen Zeiten. Die kirchlichen Einrichtungen werden auch in den bayerischen Diözesen mittel- und langfristig weiteren Veränderungsprozessen ausgesetzt sein. Genau an dieser Stelle kommt es darauf an, dass die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen über eine starke Stimme verfügen, die ihre Rechte vertritt und die Veränderungsprozesse, die kommen werden, auch mitgestaltet. Ungleich problematischer wäre es für die Beschäftigten, wenn es keine Interessensvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort gäbe. Die Mitarbeitervertretung (MAV) ist eine entscheidende Säule

der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Eine Einrichtung kann nur davon profitieren, wenn es eine eigene MAV gibt, ob nun im mehrere hundert Beschäftigte zählenden Ordinariat oder in der kleinen Pfarrei mit gerade einmal fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2021 stehen die nächsten MAV-Wahlen an und die Beschäftigten sollten die Chance wahrnehmen, (wieder) eine starke Mitarbeitervertretung zu wählen.

Die Besonderheit des kirchlichen Dienstes bringt es mit sich, dass es hier keine Betriebs- oder Personalräte gibt, es sind vielmehr die genannten Mitarbeitervertre-

tungen, die auf der Basis der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) die Aufgabe der Interessensvertretung der Beschäftigten wahrnehmen. In allen Einrichtungen mit mindestens fünf Beschäftigten kann und sollte eine Mitarbeitervertretung vorhanden sein. Denkbar ist auch die Bildung einer gemeinsamen MAV in einem Pfarrverband oder einer Pfarreiengemeinschaft. Es lohnt sich, mit dafür Sorge zu tragen, eine MAV-Wahl durchzuführen – ob es nun schon gute Tradition in der einzelnen Einrichtung ist oder ob es das erste Mal sein wird, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt werden soll. Dort, wo die Beschäftigten keine Mitarbeitervertretung wählen, entfallen alle Mitbestimmungsrechte. Das muss den betroffenen Beschäftigten bewusst sein. Die bayerischen Diözesanbischöfe werden auch mit Blick auf das Jahr 2021 wieder zur Wahl von Mitarbeitervertretungen in allen Einrichtungen ab fünf Beschäftigten aufrufen. Zu hoffen wäre, dass sich ein weiterer Aufwärtstrend bei der Neugründung von MAVen abzeichnet. Leider gibt es gerade bei den Pfarreien und Pfarrverbänden bislang zu viele Einrichtungen, die keine Mitarbeitervertretung haben.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten bei der Wahl zu unterstützen, das ist bischöfliches Gesetz; aber die Wahl organisieren, kandidieren und wählen, das müssen die Beschäftigten selbst.

Weitere Informationen erhalten Sie demnächst über Ihre Mitarbeitervertretungen beziehungsweise die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. *Ludwig Utschneider*



Sie haben die Wahl – 2021 sind in den kirchlichen Einrichtungen die Mitarbeitervertretungen neu zu wählen.